

**HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER**

A-1031 WIEN

KUNDMANNGASSE 21

POSTFACH 600

DVR 0024279

VORWAHL Inland: 01, Ausland: +43-1

TEL. 711 32 / Kf. 1202

TELEFAX 711 32 3775

Zl. ZS-R/P-43.00/05 Gm/Er

Wien, 13. April 2005

An das
Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1014 Wien

per e-Mail

An das
Präsidium des Nationalrats
(25 Ausfertigungen in Papierform)

per e-Mail

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Asylgesetz 2005 und das Fremdenpolizeigesetz 2005 erlassen sowie das Bundesbetreuungsgesetz, das Personenstandsgesetz, das UBAS-Gesetz und das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991 geändert werden

Bezug: e-Mail des BMI vom 7. März 2005,
GZ: 76.201/1383-III/1/c/05/TM

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger nimmt wie folgt Stellung:

Zu Art. 1 – Asylgesetz 2005**Zu den §§ 52 und 53**

Mit den §§ 52 und 53 werden die Aufenthaltsberechtigungskarte und die Karte für subsidiär Schutzberechtigte als Identitätskarten eingeführt.

Die Vorlage dieser Karten ist notwendig, um bestimmte Leistungen zu erhalten. Asylwerber (Bundesbetreute etc.) sind unter bestimmten Umständen in der Krankenversicherung nach dem ASVG versichert (§ 1 Z 17 der Einbeziehungsver-

ordnung nach § 9 ASVG usw.) – für die administrative Durchführung dieser Versicherungsleistungen ist eine eindeutige Personenidentifizierung notwendig.

Deshalb sollte auf der Aufenthaltsberechtigungskarte und der Karte für subsidiär Schutzberechtigte die **Sozialversicherungsnummer** enthalten sein. Eine Sozialversicherungsnummer kann innerhalb kurzer Zeit zur Verfügung gestellt werden und würde die Verwaltungsabläufe wesentlich vereinfachen.

Für die Verwaltung der einschlägigen Daten und für die Ausstellung der Karten wäre weiters zwingend die **Organisation des E-Government** heranzuziehen: Für Asylwerber (die ja im Asylverfahren eine eindeutige Identität nach innerstaatlichem Recht haben müssen, mangels derer kein rechtmäßiges Verfahren abgewickelt werden könnte) wäre daher jedenfalls eine Eintragung in das ZMR oder ins Ergänzungsregister nach dem E-GovG vorzusehen.

Damit zu verbinden wäre die Ausstellung einer Chipkarte mit einer Funktion, welche in ihrer technischen Ausprägung der eindeutigen und sicheren Bürgerkartenfunktion entspricht. Über die Vergabe von bereichsspezifischen Personenkennzeichen (vgl. § 31 Abs. 4 Z 1 ASVG) und deren Verbindung mit der Sozialversicherungsnummer wäre eine weitere Absicherung gegen Missbräuche herstellbar.

Nur so kann eine eindeutige Personenidentifizierung durchgeführt werden, bzw. sind verbesserte Kontrollen als bisher möglich und können die einschlägigen Leistungen (mit den Ländern bzw. dem Bund) abgerechnet werden.

Keinesfalls sollte mit der nun geplanten Organisation eine organisatorische „Insellösung“ geschaffen werden, welche mit den EDV-Organisationen anderer Stellen (ZMR, Sozialversicherung usw.) inkompatibel wäre.

In der Praxis ergibt sich auf Grund der besonderen Situation des betroffenen Personenkreises immer wieder, dass etliche Personen mehrere verschiedene Namen bzw. Geburtsdaten führen, Versicherungsnummern nicht bekannt sind (vergessen, vernachlässigt werden) oder Versicherungskarten an Unberechtigte weitergegeben werden, ohne dass deren Benützung (und damit örtliche/zeitliche Anknüpfungspunkte für entsprechende Gegenmaßnahmen) nachvollziehbar wäre.

Wenn die Aufenthaltsberechtigungskarten und die Karten für subsidiär Schutzberechtigte auch die Sozialversicherungsnummer der Person enthalten wür-

den, für welche diese Karte ausgestellt wird, könnten sich in nicht wenigen Fällen die zu verzeichnenden Mehrfachvergaben von Versicherungsnummern und die daraus entstehenden Irrtümer (Mehrfachausstellung von Krankenscheinen und anderen Belegen) vermeiden lassen.

Damit wäre wesentlich besser als bisher abgesichert, dass für ein und den selben Asylwerber mehrere Versicherungsnummern, ZMR-Eintragungen etc. vorhanden wären, weil Namensänderungen, Geburtsdatumsänderungen etc. stets zu einem früheren Eintrag nachverfolgbar sein müssten (andernfalls würde es sich um die Neuanmeldung einer anderen Person handeln).

Wir haben auf diese Problematik bereits mehrmals hingewiesen (zuletzt mit Schreiben an das BMI vom 16. September 2004, Zl. BO-IT-29/04 Sd, Sq Du/Stf).

Leider haben wir auf unsere Vorschläge, durch die eine Straffung und kostengünstigere Gestaltung der Asylbetreuungsorganisation möglich wäre, noch keine Antwort erhalten.

Die vorgeschlagene Vorgangsweise würde sowohl für die Administrationsabläufe im Fremdenrecht, als auch für die Richtigkeit der Datenbestände im Meldewesen bzw. bei der Sozialversicherung spürbare Erleichterungen bringen.

Für weitere Gespräche (insbesondere für die Vergabe der Sozialversicherungsnummer durch die zuständigen Behörden) stehen wir gerne jederzeit zur Verfügung.

Zu den Erläuterungen zu § 30 letzter Absatz

In den Erläuterungen zu § 30 letzter Absatz finden sich als fachlich qualifizierte Sachverständige auch Psychotherapeuten, aber nicht **klinische Psychologen**.

Deren diagnostische Qualifikationen sind nach unserer Auffassung aber gegeben (vgl. Berufsrecht, aber auch Gesamtvertrag der SV mit den klinischen PsychologInnen).

Zu Art. 2 – Fremdenpolizeigesetz 2005

Zu § 109 Abs. 1

Nach § 109 Abs. 1 Fremdenpolizeigesetz 2005 werden die Träger der Sozialversicherung verpflichtet, den Sicherheitsbehörden personenbezogene Daten Fremder, die für Maßnahmen nach dem 5. Hauptstück von Bedeutung sein können, zu übermitteln.

Da es sich bei dieser Auskunftspflichtung um eine sozialversicherungsfremde Tätigkeit handelt, kann diese Auskunftserteilung nur dann kostenlos sein, wenn auch Auskünfte des Innenministeriums (im Rahmen von ZMR, Stammzahlenverarbeitung usw.) für die Sozialversicherung kostenlos sind, andernfalls müsste auch hier ein Kostenersatz vorgesehen werden.

Ohne eine solche Vergütung würde eine solche Auskunftstätigkeit bedeuten, dass mit Versicherungsgeldern Aufgaben finanziert würden, deren Organisation an sich den Rechtsträgern der Behörden obläge.

Der Verweis auf „*personenbezogene Daten Fremder, die für Maßnahmen nach dem 5. Hauptstück von Bedeutung sein können*“ ist zu allgemein gefasst, da das 5. Hauptstück sehr viele Bestimmungen enthält und nicht klar wird, welche Daten gemeint sind.

Jedenfalls sollte für die Übermittlung der Daten das automationsunterstützte Verfahren vorgesehen werden. Anfragen per Telefax oder gar Brief sind wegen erschwerter Nachvollziehbarkeit und höherem Bearbeitungsaufwand unbedingt zu vermeiden.

Zu Art. 3 – Änderung des Bundesbetreuungsgesetzes

Zu Z 14 - § 7 Abs. 5

Gemäß § 7 Abs. 5 des Bundesbetreuungsgesetzes sollen Hilfstätigkeiten der Asylwerber aus der Vollversicherung ausgenommen werden.

Zu dieser Bestimmung ist aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht zu bemerken, dass die Beurteilung der Frage, ob durch derartige Hilfstätigkeiten eine Pflichtversicherung begründet wird, ausschließlich nach § 4 ASVG von den gesetzlich zuständi-

- 5 -

gen Behörden (Versicherungsträger, Landeshauptmann, BMSG) festzustellen oder zu prüfen ist.

Die Formulierung „jedenfalls von der Vollversicherung (...) ausgenommen“ ist zudem mehrdeutig und sollte daher in der vorgeschlagenen Form nicht beibehalten werden.

Eine Ausnahme von der Vollversicherung bewirkt nämlich nicht „automatisch“ die Ausnahme von jeder Versicherung, vgl. die Teilversicherung in der gesetzlichen Unfallversicherung (vgl. ständige Judikatur des VwGH, zuletzt vom 22. 9. 2004, ZI. 2003/08/0102, wonach die Teilversicherung keine eingeschränkte Vollversicherung ist, sondern vielmehr ein eigenes Rechtsinstitut darstellt).

Weiters ist in § 7 Abs. 5 vorgesehen, dass an Asylwerber, die Hilfstätigkeiten erbringen, ein Anerkennungsbeitrag zu gewähren ist. Über dessen Höhe ist aber weder im Gesetz, noch in den Erläuterungen etwas angeführt. Die Höhe dieses Betrages sollte zwecks Rechtssicherheit zumindest in den Erläuterungen angeführt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Hauptverband:



Dr. Josef KANDLHOFER